

## Verfahrensgang

**OLG Düsseldorf, Beschl. vom 01.03.2011 – I-25 Wx 8/11, [IPRspr 2011-77](#)**

## Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht  
Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

## Rechtsnormen

BGB § 1363; BGB §§ 1363 ff.; BGB § 1371; BGB § 1931  
BVFG § 1; BVFG §§ 3 f.; BVFG § 4; BVFG § 6; BVFG § 15  
EGBGB Art. 4; EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 14 f.; EGBGB Art. 15; EGBGB Art. 25; EGBGB Art. 220  
FamFG § 58; FamFG § 61; FamFG § 63; FamFG § 352  
FamGB 1995 (Russ. Föderation) Art. 156 ff.; FamGB 1995 (Russ. Föderation) Art. 161;  
FamGB 1995 (Russ. Föderation) Art. 169  
FamGB 1998 (Kasachstan) Art. 14; FamGB 1998 (Kasachstan) Art. 205  
VFGüterstandsG § 1; VFGüterstandsG § 2; VFGüterstandsG § 3  
ZGB 1964 (Kasachstan) Art. 162

## Fundstellen

### LS und Gründe

FamRZ, 2011, 1510  
NJW-RR, 2011, 1017  
ZEV, 2011, 473

### Aufsatz

*Schmellenkamp*, RNotZ, 2011, 530

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-77>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

dem Recht des Orts des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts unmittelbar nach der Eheschließung und, bei Fehlen eines solchen Aufenthalts, nach dem Recht des Orts der Eheschließung. Die beiden ersten Alternativen liegen unstreitig nicht vor.

Rechtsfehlerfrei hat das LG weiter festgestellt, dass die Ehegatten nicht unmittelbar nach der Eheschließung einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien begründet haben. Unter ‚gewöhnlicher Aufenthalt‘ ist der Ort zu verstehen, an dem der Schwerpunkt der Bindungen einer Person in familiärer oder beruflicher Hinsicht, ihr Daseinsmittelpunkt liegt. Durch eine zeitweilige Abwesenheit, auch von längerer Dauer, wird der gewöhnliche Aufenthalt nicht aufgehoben, sofern die Absicht besteht, an den früheren Aufenthaltsort zurückzukehren (BGH, NJW 1993, 2047)<sup>6</sup>. Aus den Angaben des Beteiligten zu 1) im Erbscheinsantrag, die durch die Daten des Versicherungsverlaufs gestützt werden, konnte das LG den Schluss ziehen, dass die Erblasserin bis Ende April 1976 ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch in Deutschland hatte, während ihr Ehemann seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte. Das LG hat zutreffend angenommen, dass der – als wahr unterstellte – Sachvortrag der Beteiligten zu 2) und 3) nicht belegt, dass die Erblasserin unmittelbar nach der Eheschließung einen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien begründet hätte. Der Umstand, dass sie aus Deutschland ‚verschwunden‘ sein soll, ohne auch nur ihre Mutter zu verständigen, und nach der Rückkehr geäußert haben soll, sie sei in Spanien gewesen, belegt eine zeitweilige Abwesenheit, aber keine Verlagerung des Daseinsmittelpunkts zu diesem Zeitpunkt. Das LG hat deshalb zu Recht von der Vernehmung der für diesen Sachverhalt als Zeugin benannten früheren Friseurin der Erblasserin abgesehen, denn Ermittlungen zu nicht entscheidungserheblichen Fragen sind nicht veranlasst. Dass der später erfolgte Umzug der Erblasserin nach Spanien möglicherweise bereits bei der Eheschließung geplant war, ist für den tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt zum maßgeblichen Zeitpunkt unerheblich. Dasselbe gilt für den gemeinsamen Erwerb eines Hausgrundstücks in Spanien durch die Erblasserin und den Beteiligten zu 1) im Januar 1975, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Haus zum Zeitpunkt der Eheschließung schon fertiggestellt war oder nicht.

e) Das LG konnte auch davon absehen, ein Rechtsgutachten zum spanischen Recht einzuholen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, auf welche Weise er sich die notwendigen Kenntnisse von den maßgeblichen Vorschriften des von Amts wegen zu ermittelnden ausländischen Rechts verschafft (st. Rspr., vgl. BGH, NJW 2006, 762/764<sup>7</sup>).

Damit ist nach Art. 9 II Alt. 4 Cc für den Güterstand der Ehegatten das Recht am Ort der Eheschließung, somit deutsches (Sach-)Recht, maßgeblich. Der vom Beteiligten zu 1) beantragte Erbschein, der von der Erhöhung des gesetzlichen Erbteils nach § 1931 III i.V.m. § 1371 I BGB ausgeht, entspricht deshalb der Erbrechtslage.“

**77.** *Art. 15 I und Art. 14 I EGBGB verweisen als Gesamtverweisungsnormen vorbehaltlos auf die Kollisionsregeln der fremden Rechtsordnung. Auch eine Rückverweisung ist daher beachtlich. Das bedeutet, dass auch Änderungen des durch die Gesamtverweisung erfassten fremden Kollisionsrechts einschließlich der hierzu gehörigen intertemporalen Regelungen zu berücksichtigen sind.*

<sup>6</sup> IPRspr. 1993 Nr. 65.

<sup>7</sup> IPRspr. 2005 Nr. 13b.

*Die Rückverweisung ist auch dann beachtlich, wenn es sich um eine sogenannte bewegliche Rückverweisung handelt, die sich daraus ergibt, dass das fremde Kollisionsrecht eine wandelbare Anknüpfung beinhaltet, indem sie auf den jeweiligen Aufenthalt oder die jeweilige Staatsangehörigkeit abstellt. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 1.3.2011 – I-25 Wx 8/11: NJW-RR 2011, 1017; FamRZ 2011, 1510; ZEV 2011, 473. Dazu *Schmellenkamp*, Ermittlung des Güterrechtsstatuts nach Staatenzerfall – Vermeidung unliebsamer Überraschungen im Erbfall durch Rechtswahl nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB: RNotZ 2011, 530-536.

Der Erblasser, der seit seiner Einbürgerung am 10.12.1992 Deutscher war, war in erster Ehe mit der 1979 gestorbenen O. H. verheiratet. Aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen, die Tochter V. [Beteiligte zu 2)]. Der Erblasser hatte am 22.1.1982 die Beteiligte zu 1) in A./Republik Kasachstan geheiratet. Er war am 20.5.1992 von Kasachstan aus in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und ist als Spätaussiedler anerkannt. Am 11.12.2009 verstarb der Erblasser. Verfügungen von Todes wegen sind nicht vorhanden. Mit notariellem Erbscheinsantrag vom 13.4.2010 beantragten die Beteiligten zu 1) und 2) die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins dahin, dass der Erblasser von ihnen zu 1/2 beerbt worden ist.

Das AG Mettmann – NachlG, Rechtspfleger – wies den Antrag durch Beschluss zurück, weil nicht festgestellt werden könne, dass die Erbin [Beteiligte zu 1)] bei ihrer Heirat im Jahre 1982 bereits die deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte. Sie hätte vielmehr die russ. Staatsbürgerschaft gehabt, sodass russ. Recht auf den Güterstand aus der Ehe des Erblassers mit der Beteiligten zu 1) anwendbar sei. Gegen diesen Beschluss haben die Beteiligten durch den Notar Dr. S. am 21.1.2011 Beschwerde eingelegt, der das AG durch Beschluss vom 26.1.2011 nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß §§ 58 I, 61 I, 63 I FamFG befristete Beschwerde ist zulässig und begründet. Den Beteiligten zu 1) und 2) ist der von ihnen beantragte gemeinschaftliche Erbschein zu erteilen. Es hat deshalb nach § 352 I und II FamFG zunächst ein Feststellungsbeschluss zu ergehen, der aber, da kein anderer Beteiligter widersprochen hat, nach § 352 I 2 FamFG sofort wirksam geworden ist.

1. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt nach Art. 25 I EGBGB dem Recht des Staats, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Dies ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, da der Erblasser seit seiner Einbürgerung am 10.12.1992 Deutscher war.

2. Die Beteiligte zu 1) ist neben der Beteiligten zu 2) zu 1/4 Erbin geworden (§ 1931 I 1 BGB); ihr Erbteil hat sich jedoch nach § 1931 I 4 und III i.V.m. § 1371 I BGB auf 1/2 erhöht.

a. Die in § 1371 BGB angeordnete Erhöhung des gesetzlichen Erbteils gilt nur dann, wenn die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben; denn § 1371 I BGB regelt die Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 I BGB) durch den Tod eines Ehegatten (vgl. *Palandt-Brudermüller*, BGB, 70. Aufl., § 1371 BGB Rz. 1), und zwar dahin, dass der Zugewinn des überlebenden Ehegatten erbrechtlich pauschal ausgeglichen wird, indem seine Grundquote von 1/4 um ein weiteres 1/4 auf 1/2 erhöht wird (§ 1931 I und III BGB i.V.m. § 1371 I BGB).

b. Dies gilt allerdings nur dann, wenn auf die Ehe des Erblassers und seiner Ehefrau – der Beteiligten zu 1) – in güterrechtlicher Hinsicht deutsches Recht Anwendung findet. Dies ist hier jedoch – entgegen der Auffassung des AG Mettmann – NachlG, Rechtspfleger – der Fall.

aa. Deutsches Recht käme unabhängig von Art. 15 EGBGB (vgl. Art. 15 IV EGBGB) zur Anwendung, wenn das Gesetz über den ehelichen Güterstand von Ver-

triebenen und Flüchtlingen (VFGüterstandsG) vom 4.8.1969 (BGBl. I 1067) Anwendung finden würde.

(1) Nach § 1 I 1 VFGüterstandsG gilt – von hier nicht interessierenden Ausnahmefällen (§§ 1 II, 2 VFGüterstandsG) abgesehen – für Ehegatten, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind (§§ 1, 3 und 4 BVFG a.F.), wenn beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und in gesetzlichem Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes maßgebenden Rechts leben, das eheliche Güterrecht des BGB.

Es handelt sich um eine bewusste Durchbrechung von Art. 15 EGBGB für die von dem Gesetz erfasste Personengruppe (vgl. BT-Drucks. V-3242 S. 3 f.; *Palandt-Thorn* aaO Anh Art. 15 EGBGB Rz. 2; *Firsching*, FamRZ 1970, 452, 453; *Herz*, DNotZ 1970, 134). Die Regelung bezweckt die güterrechtliche Gleichstellung der erfassten Personengruppe mit der eingessenen Bevölkerung (vgl. BT-Drucks. V-3242 S. 4, 6) und gilt ohne Differenzierung nach Art, Herkunftsland und sonstiger Vorgeschichte des mitgebrachten Güterstands (vgl. *Firsching* aaO 453 f.; *Bürgel*, NJW 1969, 1838, 1840). Für Ehegatten, die – wie vorliegend der Erblasser und die Beteiligte zu 1) – erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1.10.1969) in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind (hier: st. Aufenthalt seit 20./21.5.1992) und deren Ehe erst durch den Tod des Ehemanns am 11.12.2009 und damit nach Inkrafttreten des VFGüterstandsG beendet worden ist, gilt nach § 3 VFGüterstandsG von Anfang des nach Eintritt dieser Voraussetzungen folgenden vierten Monats, also ab dem 1.9.1992, allein das VFGüterstandsG.

(2) Die Voraussetzungen des § 1 I VFGüterstandsG für die Überleitung des ehelichen Güterstands in den der Zugewinnngemeinschaft sind vorliegend insofern gegeben, als der Erblasser und die Beteiligte zu 1) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes maßgebenden Rechts lebten. In Betracht kommt insoweit das russische oder das kasachische Recht. Sie fallen auch nicht unter den Personenkreis der Spätaussiedler im Sinne des § 4 BVFG n.F., auf die das VFGüterstandsG sowohl nach dem Wortlaut als auch systematisch jedenfalls keine unmittelbare Anwendung findet (vgl. *Palandt-Thorn* aaO Rz. 1; OLG Hamm, FamRZ 2010, 975, 976<sup>1</sup>; für analoge Anwendung sind: *Staudinger-Mankowski*, BGB, Neub. 2003, Art. 15 EGBGB Rz. 438 m.w.N.; *Erman-Hobloch*, BGB, 10. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 51; *Soergel-Schurig*, BGB, 12. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 74). Denn sie sind nicht nach dem 31.12.1992 in die Bundesrepublik Deutschland gelangt, sondern haben vorher, nämlich am 20./21.5.1992, ihre Heimat verlassen und sind in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Ob allerdings auch die weiteren Voraussetzungen des § 1 I VFGüterstandsG gegeben sind, bedürfte weiterer Aufklärung.

Sowohl der Erblasser als auch die Beteiligte zu 1) sind ausweislich der vorgelegten Ausweise für Vertriebene und Flüchtlinge als Vertriebene im Sinne der §§ 1 I, II, III, 6 I BVFG a.F. anerkannt. Hiernach liegt an sich ein Fall des § 1 I 1 VFGüterstandsG nahe. Die behördliche Anerkennung als Vertriebener oder Flüchtling allein genügt jedoch nicht. Sie hat in dem hier interessierenden Zusammenhang (s. aber § 15 V BVFG) nur deklaratorische Bedeutung. Entscheidend ist, ob die gesetzlichen

<sup>1</sup> IPRspr. 2009 Nr. 63.

Voraussetzungen des BVFG in der seinerzeit geltenden Fassung erfüllt sind (vgl. *Maunz-Dürig-Herzog*, GG, Lfg. 59, Art. 116 Rz. 25; vgl. auch BVerfGE 17, 224, 227<sup>2</sup>; *Ehrenforth*, BVFG, 1959, § 15 BVFG Rz. 1; BGH, NJW 1982, 1937, 1938<sup>3</sup>), wobei allerdings der Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis nach § 15 BVFG als Indiz verwendet werden kann (vgl. *Maunz-Dürig-Herzog* aaO). Hierzu benötigte es aber noch weiterer Nachweise und Belege seitens der Beteiligten zu 1) und 2), insbes. zu ihrer deutschen Volkszugehörigkeit und zu ihrer Vertreibung.

bb. Dieser Aufklärung bedarf es jedoch nicht, weil sich bereits aus den allgemeinen IPR-Regeln ergibt, dass – entgegen der Ansicht des AG – NachLG – deutsches Recht auf die güterrechtlichen Folgen der Beendigung der Ehe anzuwenden ist.

Richtig ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt der Entscheidung des AG, dass die maßgeblichen deutschen Kollisionsnormen (Art. 220 III 2 EGBGB i.V.m. Art. 15 I, 14 I Nr. 1 EGBGB) auf das sowjetische Recht verweisen, da der Erblasser und die Beteiligte zu 1) im Zeitpunkt der Eheschließung sowjetische Staatsangehörige waren. Das AG hat jedoch nicht berücksichtigt, dass die Verweisung des deutschen Kollisionsrechts gemäß Art. 4 I 1 EGBGB grunds. als Gesamtverweisung zu verstehen ist, die neben den Sachvorschriften des fremden Rechts auch dessen IPR erfasst. Es ist daher stets zu prüfen, ob das in Bezug genommene Recht die Verweisung annimmt oder aber in seinen Kollisionsregeln eine Rückverweisung enthält, die das deutsche Recht seinerseits nach Art. 4 I 1 EGBGB annimmt. Hinsichtlich der ehегüterrechtlichen Verweisung in Art. 15 I, 14 I EGBGB ist weitgehend anerkannt, dass eine Rückverweisung im Sinne dieser Verweisung nicht widerspricht, Art. 4 I 1 EGBGB mithin grunds. Anwendung findet (vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1994, 648<sup>4</sup>; OLG Hamm aaO 975; KG, FamRZ 2007, 1564, 1565<sup>5</sup>; KG, FamRZ 2005, 1676<sup>6</sup>; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 39; *Staudinger-Hausmann* aaO Art. 4 EGBGB Rz. 186 f.; MünchKomm-Siehr, 4. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 125 m.w.N.; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 2; *Johannsen-Henrich*, Eherecht, 4. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 16).

Zu prüfen war und ist daher zunächst, ob das sowjetische Recht eine Rückverweisung auf das deutsche Recht beinhaltet. Dabei ist nach Auffassung des Senats auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Erbfalls abzustellen. Dem steht der sog. Grundsatz der Umwandelbarkeit nicht entgegen. Allerdings ist das Güterrecht nach Art. 15 I, 14 I Nr. 1 EGBGB dadurch, dass es an die Staatsangehörigkeit der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung anknüpft, in dem Sinne umwandelbar, dass spätere tatsächliche Änderungen, wie z.B. ein Wechsel der Staatsangehörigkeit, für die kollisionsrechtliche Anknüpfung selbst grunds. irrelevant sind. Eine andere Frage ist, ob und ggf. inwieweit man Rechtsänderungen der durch das deutsche Kollisionsrecht berufenen fremden Rechtsordnung auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte anwendet. Der Senat vertritt im Anschluss an die Entscheidung des OLG Hamm vom 8.10.2009 (aaO) insoweit die Auffassung, dass jedenfalls Änderungen des durch die Gesamtverweisung erfassten fremden Kollisionsrechts einschl. der hierzu gehörigen intertemporalen Regelungen zu berücksichtigen sind. Es entspricht heute der wohl ganz h.M., dass sich die Verweisung auf das jeweils geltende Recht bezieht, wobei

<sup>2</sup> IPRspr. 1964–1965 Nr. 302.

<sup>3</sup> IPRspr. 1982 Nr. 52.

<sup>4</sup> IPRspr. 1994 Nr. 76.

<sup>5</sup> IPRspr. 2007 Nr. 58.

<sup>6</sup> IPRspr. 2004 Nr. 53.

sich im Falle einer Rechtsänderung die konkret anzuwendende Norm aus den intertemporalen Regeln des fremden Rechts ergibt (vgl. KG, FamRZ 2005 aaO; OLG Hamm, FamRZ 2006, 1383<sup>7</sup>; *Soergel-Schurig* aaO Rz. 64; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 47 ff.; *Bamberger-Roth-Lorenz*, BGB [Stand 2008], Einl IPR Rz. 41; MünchKomm-Sonnenberger aaO Einl IPR Rz. 650; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 3). Im Gegensatz hierzu wurde in der älteren Rspr. die sog. Versteinerungstheorie vertreten, wonach die Verweisung solche Rechtsänderungen des fremden Rechts nicht mehr erfasst, die nach einem Wegfall der nach deutschem Kollisionsrecht maßgebenden Anknüpfungstatsachen eintreten (vgl. BGH, NJW 1963, 1975, 1976; OLG Hamm, NJW 1977, 1591, 1593<sup>8</sup>; BayObLG, NJW 1959, 1734; BayObLG, FamRZ 1961, 319<sup>9</sup>; OLG Stuttgart, NJW 1958, 1972, 1973<sup>10</sup>; OLG Bamberg, DNotZ 1965, 169, OLG Düsseldorf, FamRZ 2000, 1574, 1576<sup>11</sup>).

Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem 15. ZS des OLG Hamm der Auffassung, dass eine Rechtsänderung hins. des IPR der durch die deutschen Kollisionsregeln in Bezug genommenen fremden Rechtsordnung zu berücksichtigen ist. Art. 15 I EGBGB i.V.m. Art. 14 I EGBGB verweist als Gesamtverweisung vorbehaltlos auf die Kollisionsregeln der fremden Rechtsordnung, wobei das deutsche Recht eine Rückverweisung akzeptiert (s.o.). Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine sog. bewegliche Rückverweisung handelt, die sich daraus ergibt, dass das fremde Kollisionsrecht eine wandelbare Anknüpfung beinhaltet, indem sie zum Beispiel auf den jeweiligen Aufenthalt oder die jeweilige Staatsangehörigen abstellt und dies für den im Einzelfall maßgebenden Zeitpunkt zur Anwendung deutschen Rechts führt (vgl. *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 39; *Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 187; MünchKomm-Siehr aaO Rz. 125; *Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte* aaO Art. 15 EGBGB Rz. 91). Akzeptiert das deutsche Recht jedoch in diesen Fällen eine Wandelbarkeit des Güterstatuts infolge Veränderung der maßgeblichen Anknüpfungstatsachen, so ist es wenig überzeugend, unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes die Wandelbarkeit infolge einer Änderung des in Bezug genommenen fremden Kollisionsrechts auszuschließen. Diejenigen Betroffenen, die in der Lage sind, die güterrechtlichen Folgen einer tatsächlichen Veränderung ihrer Lebensverhältnisse nach Maßgabe des IPR nachzuvollziehen, werden in aller Regel auch in der Lage sein, Veränderungen in einem vormaligen Heimatrecht nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass dem Aspekt des Vertrauensschutzes auch ohne eine generelle Versteinerung im Zeitpunkt des Wegfalls der Anknüpfungstatsachen Rechnung getragen werden kann. Zunächst können die ‚wohlerworbenen Rechte‘ der Betroffenen grunds. durch eine sachgerechte Bestimmung des Rechtsanwendungszeitpunkts, die eine Einwirkung auf bereits abgeschlossene Sachverhalte vermeidet, geschützt werden. Soweit die intertemporalen Vorschriften des in Bezug genommenen Rechts hingegen eine Rückwirkung vorsehen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, und der durch die Bestimmung des Rechtsanwendungszeitpunkts nicht begegnet werden kann, kann unmittelbar auf Art. 6 EGBGB zurückgegriffen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die o.g. Rspr. ausnahmslos Fälle betrifft, in denen sich die Frage des anwendbaren Rechts vor dem

<sup>7</sup> IPRspr. 2006 Nr. 49.

<sup>8</sup> IPRspr. 1976 Nr. 42.

<sup>9</sup> IPRspr. 1960–1961 Nr. 101a.

<sup>10</sup> IPRspr. 1956–1957 Nr. 109.

<sup>11</sup> IPRspr. 1999 Nr. 56.

Hintergrund der massenhaften Flucht oder Vertreibung in der Folge des Zweiten Weltkriegs und des sich entwickelnden Ost-West-Konflikts stellte. In dieser Situation stellte sich aus der damaligen Sicht die Frage, wie den berechtigten Erwartungen der Betroffenen Rechnung getragen und ein als unerträglich empfundenes Auseinanderklaffen zwischen der sozialen Wirklichkeit der Betroffenen und dem anwendbaren Recht verhindert werden konnte. Damit ging es letztlich um die Abwehr eines als den Betroffenen nachteilig empfundenen (sachlichen) Rechts und damit um eine verallgemeinernde Anwendung der Grundsätze des *ordre public* (so zu Recht; MünchKomm-Sonnenberger aaO Rz. 663; *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 58 ff., 61; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 3). Da die o.a. bzw. eine vergleichbare Problemlage bei den heute bestehenden Verhältnissen allenfalls in einem Bruchteil der in Betracht kommenden Fälle zutrifft, erscheint es auch unter diesem Aspekt als sachgerechter und methodenehrlicher, die Problemlösung im Einzelfall zu suchen.

cc. Bei der demnach zu beachtenden Entwicklung des vormaligen Heimatrechts der Eheleute im Bereich des IPR ist danach zunächst zu berücksichtigen, dass die Gesetzgebungshoheit mit dem Zerfall der Sowjetunion auf die Folgestaaten übergegangen ist, wobei die völkerrechtlichen Einzelheiten hierbei nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. Hier haben der Erblasser und die Beteiligte zu 1) am 22.1.1982 in A. in der Sowjetunion (heutiges Kasachstan) geheiratet, wo sie auch bis zur Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gelebt haben. Es kann dahinstehen, ob auf die Ehe heute die internationalrechtlichen Kollisionsnormen der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan Anwendung finden, denn beide Rechtsordnungen enthalten in Bezug auf das Güterrecht Kollisionsnormen, die (beweglich) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland zurückverweisen.

(1) In der Russischen Föderation ist am 1.3.1996 das neue Familiengesetzbuch vom 29.12.1995 in Kraft getreten (vgl. SZ 1996, Nr. 1 Pos 16, zuletzt geändert am 24.4.2008 durch das Gesetz ‚über die Einführung von Änderungen in einzelne Gesetze der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem Erlass des Gesetzes über Vormundschaft und Pflegschaft‘; s. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Russische Föderation [187. Lfg.] S. 320 ff.). Dieses Gesetz enthält in seinen Art. 156 ff. russ. FGB eine eigenständige Kodifikation des IPR für die Bereiche des Ehe- und Familienrechts (vgl. KG FamRZ 2005 aaO; OLG Hamm aaO 977; *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO; *Staudinger-Hausmann* aaO Rz. 464 ff.). Auf eine vor dem Inkrafttreten geschlossene Ehe findet das Gesetz gemäß der intertemporalen Vorschrift des Art. 169 Nr. 1 Satz 2 russ. FGB insoweit Anwendung, als die aus ihr folgenden Rechte und Pflichten erst nach dem Inkrafttreten entstanden sind. Da der Anspruch auf güterrechtliche Auseinandersetzung der ehelichen Gemeinschaft bei deren Auflösung durch den Tod eines Ehegatten erst mit dessen Ableben entsteht, sind die Vorschriften des russ. FGB danach auf die hier zu beurteilende Auseinandersetzung anwendbar.

Nach der kollisionsrechtlichen Bestimmung des Art. 161 I russ. FGB bestimmt sich das Güterrecht vielmehr nach dem (letzten) gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten. Da hierin eine grunds. wandelbare Anknüpfung liegt, verweist die Vorschrift für den vorliegenden Fall auf das deutsche Recht, da die Ehegatten im Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft durch den Tod des Erblassers ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland hatten. Da für eine Rechtswahl der Ehegatten

nichts ersichtlich ist, ist bei Anwendung des IPR der Russischen Föderation davon auszugehen, dass sich die güterrechtlichen Folgen der Ehe zwischen dem Erblasser und der Beteiligten zu 1) seit der Begründung ihres Wohnsitzes in Deutschland nach den deutschen Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) richten.

(2) Nach dem Recht der Republik Kasachstan verhält es sich ganz ähnlich. In der Republik Kasachstan ist am 24.12.1998 das neue Familiengesetzbuch (kas. FGB) vom 17.12.1998 in Kraft getreten (vgl. Kasachstanskaja prawda Nr. 241 i.d.F. vom 1.1.2002, Änderungen gemäß Gesetz von 24.12.2001 Nr. 276-II; *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Kasachstan [152. Lfg.] S. 61 ff.). Auch dieses Gesetz enthält in seinem Art. 205 FGB eine eigenständige Kodifikation des IPR für die Bereiche des Ehe- und Familienrechts, wonach in erster Linie das Recht des Staats Anwendung findet, auf dessen Territorium die Eheleute ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Nach Art. 162 kas. Zivilgesetzbuch – Graždanskij Kodeks Respubliki Kazachstan, čast' 1 – vom 27.12.1994 (VVS RK 1994 Nr. 23/24) gilt dabei als ständiger Wohnsitz der Ort, an dem die betreffende Person ständig und überwiegend lebt.

Auf eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Ehe findet das Gesetz insoweit Anwendung, als die aus ihr folgenden Rechte und Pflichten erst nach dem Inkrafttreten entstanden sind (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO Kasachstan S. 22). Da der Anspruch auf güterrechtliche Auseinandersetzung der ehelichen Gemeinschaft bei deren Auflösung durch den Tod eines Ehegatten (Art. 14 I kas. FGB) erst mit dessen Ableben entsteht, sind die Vorschriften des kas. FGB danach auf die hier zu beurteilende Auseinandersetzung anwendbar.

Nach dem kasachischen Kollisionsrecht des Art. 205 FGB bestimmt sich das Güterstatut also primär nach dem (letzten) gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten. Damit ist auch bei Anwendung des IPR der Republik Kasachstan davon auszugehen, dass sich die güterrechtlichen Folgen der Ehe zwischen dem Erblasser und der Beteiligten zu 1) seit der Begründung ihres Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB) richten.

(3.) Unter Berücksichtigung dieser Rückverweisungen der russischen und der kasachischen Regelungen des IPR findet auf die Ehe, die der Erblasser mit der Beteiligten zu 1) am 22.1.1982 geschlossen hat, deutsches Recht Anwendung und somit auch § 1931 I und III BGB i.V.m. § 1371 I BGB, sodass sich der Erteil der Beteiligten zu 1) auf 1/2 erhöht hat.“

**78.** *Art. 15 I EGBGB verweist für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe unwandelbar auf die zum Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebende Rechtsordnung, auch wenn das danach berufene Güterrechtsstatut wandelbar ist.*

OLG Nürnberg, Beschl. vom 3.3.2011 – 9 UF 1390/10: FamRZ 2011, 1509 mit Anm. *Henrich*. Leitsatz in: IPRax 2012, 263 Bericht; DNotI-Report 2011, 147.

Die ASt. macht mit Stufenantrag Auskunft und Zugewinn in Anwendung deutschen Rechts geltend. Sie verlangt vom AG. Auskunft über den Bestand von dessen Vermögen zum Trennungszeitpunkt. Die Beteiligten sind seit 17.11.2009 rechtskräftig geschiedene Ehegatten. Sie hatten am 30.6.1966 in W./Deutschland die Ehe geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt besaßen beide die jugoslawische Staatsangehörigkeit. Mit Aufspaltung des ehemaligen Bundesstaats Jugoslawien in selbständige Teilrepubliken wurde der AG. kroati-